

Merkblatt für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/-in

Das Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/-in bedarf auf der Grundlage der jeweiligen bundesrechtlichen Regelung einer Erlaubnis.

Diese Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller

1. a) an einem Lehrgang bzw. Ergänzungslehrgang teilgenommen hat und die staatliche Prüfung bestanden hat sowie
b) die praktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung eines Gesundheitsfachberufes ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung einzureichen:

- ☐ Antrag (siehe Vordruck)
- ☐ Eine ärztliche Bescheinigung im **Original (nicht älter als 3 Monate)**, aus der hervorgehen muss, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes Rettungsassistent/-in geeignet ist.
Diese Bescheinigung kann vom Hausarzt oder behandelnden Arzt, jedoch nicht von einem mit dem Antragsteller verwandten oder verschwägerten Arzt ausgestellt werden. Gern kann das Formular „ärztliche Bescheinigung“ verwendet werden.
- ☐ Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der Berufsausübung beantragen Sie bitte ein Führungszeugnis **„Zur Vorlage bei einer Behörde“** bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldestelle. Dabei ist als Verwendungszweck „Erlaubniserteilung als Rettungsassistent/-in“ und als Empfängerbehörde der KSV Sachsen anzugeben. Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis zum Zeitpunkt der Beantragung Ihrer Erlaubnisurkunde nicht älter als 3 Monate sein darf!
- ☐ Eine **beglaubigte Kopie*** des Zeugnisses über die staatliche Prüfung
- ☐ Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Tätigkeit nach dem Muster der Anlage 4 der RettAssAPrV im **Original** (Einen Vordruck finden Sie auf unserer Homepage)

*Zur Beglaubigung befugt sind die ausstellenden Behörden sowie die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen, die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände, die Krankenkassen sowie die Religionsgemeinschaften. Der Beglaubigungsvermerk muss die beglaubigende Stelle erkennen lassen.

- ☐ Bei verkürzten Praktika ist eine Kopie des Verkürzungsbescheids der zuständigen Landesdirektion Sachsen beizulegen.
- ☐ Bei Praktika außerhalb des Freistaates Sachsen ist eine Kopie des Ermächtigungsbescheides zur Annahme von Praktikanten von der jeweils zuständigen Behörde vorzulegen. Zusätzlich ist eine Kopie des Schreibens der zuständigen Behörde über die Beauftragung des Notarztes zum Führen des Abschlussgespräches beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung Ihrer Erlaubnisurkunde gebührenpflichtig ist und erst erfolgen kann, wenn der Antrag und die oben genannten Unterlagen **vollständig** vorliegen, jedoch frühestens nach Beendigung der regulären Ausbildungszeit.

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
FD 110
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Für weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten nutzen Sie bitte den Internetauftritt des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen:

<https://www.ksv-sachsen.de/Anerkennung.html>